

TOP 6:

Gesetz zur Sicherung der tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren und zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Drucksache: 510/17

Das Gesetz zielt - anknüpfend an das Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe - darauf ab, auch die außerhalb des Baugewerbes bestehenden tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren zu sichern.

Die tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren, durch die Leistungen gewährt werden, zu denen der einzelne Arbeitgeber nicht in der Lage wäre, brauchen allgemeine Geltung. Daher wurden die zugrunde liegenden Sozialkassentarifverträge nach § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärt.

Mit Beschlüssen vom 21. September 2016 sowie 25. Januar 2017 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass sich die Leitung des jeweils zuständigen Ministeriums mit dem Erlass einer Allgemeinverbindlicherklärung befasst haben müsse. Zudem hat das BAG in den jeweils anhängigen Verfahren beanstandet, dass das nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des TVG in der bis zum 15. August 2014 geltenden Fassung für den Erlass der Allgemeinverbindlicherklärungen erforderliche 50-Prozent-Quorum nicht gegeben war.

Neben dem Baugewerbe bestehen auch in den folgenden Branchen Sozialkassenverfahren, die auf für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen beruhen, und die von Entscheidungen des BAG vom 21. September 2016 sowie vom 25. Januar 2017 betroffen sind:

- im Maler- und Lackiererhandwerk,
- im Dachdeckerhandwerk,
- im Gerüstbauerhandwerk,
- im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk,
- im Betonsteingewerbe,
- in der Steine- und Erden-Industrie nebst Betonsteinhandwerk und Ziegelindustrie,
- im Bäckerhandwerk,
- in der Brot- und Backwarenindustrie,

- im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau,
- in der Land- und Forstwirtschaft sowie
- für Redakteurinnen und Redakteure von Tageszeitungen.

Soweit Allgemeinverbindlichkeitserklärungen von Sozialkassentarifverträgen unwirksam sind, besteht die Gefahr, dass Rückforderungen nicht tarifgebundener Unternehmen geltend gemacht werden. Außerdem können ausstehende Beiträge nicht mehr eingezogen werden.

Deshalb soll mit dem Gesetz die allgemeine Verbindlichkeit auch für die übrigen von den Entscheidungen des BAG betroffenen Sozialkassentarifverträge bestätigt werden.

Außerdem wird mit einer Änderung im Arbeitsgerichtsgesetz der veränderten Rechtslage Rechnung getragen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.